Studienplan für das Fach Pharmazie Bachelorstudium 1. und 2. Studienjahr

vom 1. September 2010 (Stand 1. August 2018)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern

erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2018 (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat. 18]) den folgenden Studienplan für das Fach Pharmazie – Bachelorstudium 1. und 2. Studienjahr. [Fassung vom 24.05.2018]

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieser Studienplan gilt für alle an der Universität immatrikulierten Studierenden mit Monofach Pharmazie - Bachelorstudium 1. und 2. Studienjahr.

² Soweit nicht näher geregelt, gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-nat. 18. [Fassung vom 24.05.2018]

Studienziele

Art. 2

Das Bachelorstudium 1. und 2. Studienjahr Pharmazie vermittelt den Studierenden eine wissenschaftliche Grundlage für das Fachgebiet Pharmazie. Damit soll die Voraussetzung für das fächerübergreifende Arbeiten (naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagenfächer) sowie das wissenschaftliche Denken gefördert werden.

Zulassung zum Studium

Art. 3

¹ Die Zulassung zum Studium ist in Artikel 10 RSL Phil.-nat. 18 geregelt. [Fassung vom 24.05.2018]

² Wer wegen ungenügender Leistungen im Studiengang Pharmazie oder einem äquivalenten Studiengang an einer anderen Universität endgültig abgewiesen worden ist, wird zum Studium Pharmazie an der Universität Bern nicht zugelassen.

Studiengang

Art 4

¹ Am Departement für Chemie und Biochemie werden die zwei ersten Bachelorstudienjahre für das Fach Pharmazie angeboten.

Individueller Studienplan, Studienwechsel

Art 5

¹ In begründeten Fällen können Studierende bei dem gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organ ein Gesuch um Genehmigung eines individuellen Studienplans einreichen. Es wird empfohlen, das Gesuch vorher mit der Studienleitung abzuklären.

²Studierende der Bachelor-Studiengänge "Biochemie und Molekularbiologie" und "Chemie und Molekulare Wissenschaften" an der Universität Bern können nach dem ersten Studienjahr in den Bachelorstudiengang "Pharmazie" wechseln unter Anrechnung von 60 ECTS-Punkten, sofern sie alle Module, bzw. Leistungskontrollen des entsprechenden Studiengangs erfolgreich absolviert haben.

Studienberatung

Art. 6

Die Studienberatung wird in Form von Informationsveranstaltungen und in Sprechstunden der Studienleitung durchgeführt.

II. Studienzeiten und Verlängerungsmöglichkeiten

Studienzeiten

Art. 7

Bei Vollzeitstudierenden beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester. Die Studienzeiten und Verlängerungsmöglichkeiten richten sich nach Artikel 12 RSL Phil.-nat. 18. [Fassung vom 24.05.2018]

III. Studienleistungen

Studienleistungen

Art. 8

¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung, die in 25-30 Arbeitsstunden erbracht wird.

² Die Bemessung der Leistungseinheiten in ECTS-Punkten ist in der "Übersicht über die Lehrveranstaltungen " (Anhang 1) festgehalten.

³ ECTS-Punkte können maximal während zehn Jahren nach Erwerb an das Studium angerechnet werden.

IV Leistungskontrollen

Leistungskontrollen Allgemeine Bestimmungen

Art. 9

¹ Die Vergabe von ECTS-Punkten im Rahmen des 1. und 2. Bachelorstudienjahres Pharmazie erfolgt ausschliesslich aufgrund von Leistungskontrollen.

² Die Art der Leistungskontrolle der Leistungseinheit wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

Art von

- 11 - .-

Leistungskontrollen

Die Leistungskontrollen können sein: a schriftliche und mündliche Prüfungen,

b schriftliche Arbeiten,

c Bewertung der Arbeiten in Praktika und/oder Übungen,

d Referate.

Sprache der Leistungskontrollen

Art. 11

Art. 10

Die Sprache der Leistungskontrollen entspricht in der Regel der Unterrichtssprache. Im Übrigen gilt Artikel 26 RSL Phil.-nat. 18 und Artikel 11 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG). [Fassung vom 24.05.2018]

Schriftliche Leistungskontrollen

Art. 12

¹ Schriftliche Leistungskontrollen dauern 30 bis 180 Minuten.

- ² Die Resultate werden von der Studienleitung den Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb eines Monats zugänglich gemacht.
- ³ Die prüfungsverantwortlichen Personen melden die Ergebnisse der schriftlichen Leistungskontrollen innerhalb der Frist von einem Monat an das Dekanat (Art. 23 Abs. 2 RSL Phil.-nat. 18). [Fassung vom 24.05.2018]
- ⁴ Wer eine schriftliche Leistungskontrolle absolviert hat, kann die eigene Arbeit bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei den für die Durchführung der Leistungskontrolle verantwortlichen Dozierenden einsehen.

Mündliche Leistungskontrollen

Art 13

- ¹ Mündliche Leistungskontrollen dauern 15-60 Minuten.
- ² Wird eine mündliche Leistungskontrolle von nur einer berechtigten Person durchgeführt, muss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein.
- ³ Bei jeder mündlichen Leistungskontrolle wird sichergestellt, dass der Verlauf der Prüfung nachträglich rekonstruiert werden kann.
- ⁴ Die Examinatorinnen und Examinatoren informieren die Kandidatinnen und Kandidaten über das Ergebnis einer mündlichen Leistungskontrolle unmittelbar danach.

Leistungsbeurteilung und Notenskala

Art. 14

¹Genügende Leistungen werden wie folgt bewertet:

- 6 ausgezeichnet
- 5.5 sehr gut
- 5 gut
- 4.5 befriedigend
- 4 ausreichend
- ² Für ungenügende Leistungen werden die Noten 1, 1.5, 2, 2.5, 3 oder 3.5 vergeben.
- ³ Für Rundungsregeln wird auf Artikel 34 Absatz 6 RSL Phil.-nat. 18 verwiesen. [Fassung vom 24.05.2018]
- ⁴ Übungen, Praktika, usw. können ungeprüft angerechnet werden, wenn ihre Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zu einer Leistungskontrolle ist.
- ⁵ Die Gewichtung erfolgt gemäss ECTS-Punkten im Anhang 1.

Täuschung

Art. 15

Wird in einer Leistungskontrolle das Ergebnis durch Täuschen (Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Abschreiben von Berichten, usw.) beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die betreffende Leistungskontrolle als nicht bestanden und wird mit der Note 1 benotet.

Verantwortlichkeiten für die Leistungskontrollen

Art. 16

- ¹ Examinatorinnen und Examinatoren sind die an der betreffenden Lehrveranstaltung beteiligten prüfungsberechtigten Dozentinnen und Dozenten.
- ² Für die Organisation und Durchführung der Leistungskontrollen sind die Dozierenden der betreffenden Leistungseinheit verantwortlich.
- ³ Erstreckt sich eine Leistungskontrolle über ein ganzes Modul, so bezeichnet die Studienleitung eine verantwortliche Person aus dem Kreis der Dozierenden für die Organisation und Durchführung der Modulprüfung.
- ⁴ Die Studienleitung prüft, ob die Zulassungsbedingungen zur entsprechenden Leistungskontrolle erfüllt sind.

Zeitpunkt und Ort der Leistungskontrollen

Art. 17

- ¹ Die Studierenden werden zu Beginn jedes Semesters von den Dozierenden über die Art und Durchführung der Leistungskontrollen orientiert.
- ² Die Studienleitung legt in Absprache mit den Dozierenden die Termine für die Leistungskontrollen fest und gibt Termin und Ort bekannt.

Anmeldung zur Leistungskontrolle

Art. 18

Die Studierenden melden sich innerhalb der durch die Studienleitung ausgeschriebenen Fristen für die entsprechende Leistungskontrolle an.

Abmeldung bzw. Fernbleiben von Leistungskontrollen

Art. 19

¹ Das Abmelden bzw. Fernbleiben von Leistungskontrollen ist geregelt in Artikel 32 RSL Phil.-nat. 18. [Fassung vom 24.05.2018]

² Tritt die Kandidatin oder der Kandidat während einer Leistungskontrolle zurück oder erscheint nicht zur Leistungskontrolle, hat sie oder er innert Wochenfrist den Beweis für einen wichtigen Grund (z.B. ärztliches Zeugnis) zu erbringen. Andernfalls gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit der Note 1.

Wiederholungen von Leistungskontrollen

Art. 20

Ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Genügende Leistungskontrollen können nicht wiederholt werden.

V. Bachelorstudium 1. und 2. Studienjahr

Aufbau und Gliederung

Art. 21

¹ Der Umfang des Bachelorstudiums Pharmazie 1. und 2. Studienjahr beträgt 120 ECTS-Punkte sowie die Absolvierung der Famulatur und der Lehrveranstaltung "Einführung in die pharmazeutischen Wissenschaften". [Fassung vom 24.05.2018]

² Das Studium gliedert sich in ein einjähriges Einführungsstudium (60 ECTS-Punkte) und ein einjähriges Hauptstudium (60 ECTS-Punkte)

³ Für die Zulassung zum 3. Bachelor-Studienjahr, das nicht mehr in Bern angeboten wird, ist neben dem Bestehen der ersten beiden Studienjahre die vorgängige Absolvierung der Famulatur und der Lehrveranstaltung "Einführung in die pharmazeutischen Wissenschaften" obligatorisch. Empfohlen ist, die Famulatur vor Beginn des ersten Studienjahres und die Veranstaltung "Einführung in die pharmazeutischen Wissenschaften" im 1. Studienjahr zu absolvieren. [Fassung vom 24.05.2018]

Studienjahr und 2. Studienjahr

Art. 22

¹ Die Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienjahrs sind im Anhang 1 aufgeführt. Dieser enthält die Zuweisung der ECTS-Punkte für die Leistungseinheiten sowie allfällige Gruppierungen in Module.

² Die 60 ECTS-Punkte des ersten Studienjahrs werden erworben, wenn die nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der Leistungseinheiten einen Mittelwert von mindesten 4.0 ergeben. Ungenügende Noten können kompensiert werden, es dürfen aber nicht mehr als 3 Noten ungenügend sein.

³ Die 60 ECTS-Punkte des zweiten Studienjahres werden erworben, wenn die nach ECTS-gewichteten Noten der Leistungseinheiten einen Mittelwert von mindesten 4.0 ergeben. Ungenügende Noten können kompensiert werden.

Abschluss des Bachelorstudiums 1. und 2. Studienjahr

Art 23

Das 1. und 2. Studienjahr Bachelor Pharmazie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:

- a das 1. und 2. Studienjahr je mit 60 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen wurden, d.h. je einen gewichteten Mittelwert der nach ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten von mindestens 4.0 aufweisen.
- b die Bestätigung für den Besuch der Lehrveranstaltung "Einführung in die pharmazeutischen Wissenschaften" vorliegt,
- c die Bestätigung für die Absolvierung der Famulatur vorliegt. [Fassung vom 24.05.2018]

Gebühren für die Leistungskontrollen

Art. 24

Die Gebühren für die Leistungskontrollen richten sich nach Artikel 40 RSL Phil.-nat. 18. Sie werden für das Bachelorstudium 1. und 2. Studienjahr Pharmazie anteilsmässig erhoben. [Fassung vom 24.05.2018]

Studienausschluss und Studienabbruch

Art. 25

¹ Studierende werden vom Studium ausgeschlossen, wenn feststeht, dass ein erfolgreicher Abschluss eines der beiden ersten Studienjahre nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere, wenn ungenügende Leistungskontrollen nicht mehr kompensiert werden können oder eine Überziehung der Regelstudienzeit ohne Verlängerungsmöglichkeit (Art. 34 Abs. 4 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)) und Artikel 13 RSL Phil.-nat. 18 besteht. [Fassung vom 24.05.2018]

² Bei Studienabbruch oder Studienausschluss wird dem Studierenden durch das Dekanat der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät ein Leistungsnachweis ausgehändigt. [Fassung vom 24.05.2018]

VI Übergangsbestimmungen

Art. 26

¹ Studierende die am 1. September 2010 das 1. Studienjahr erfolgreich abgeschlossen haben, werden unter Anrechnung von 60 ECTS-Punkten ins 2. Studienjahr überführt und setzen ihr Studium nach vorliegendem Studienplan fort.

- ² Studierende mit einem Misserfolg im 1. Studienjahr werden unter Anrechnung der ECTS-Punkte der genügenden Leistungen ins 2. Studienjahr überführt und setzen ihr Studium nach vorliegendem Studienplan fort. Nicht bestandene Leistungskontrollen aus dem ersten Studienjahr müssen wiederholt werden. Für das Bestehen gelten die Modalitäten des RSL.
- ³ Studierende mit einem Misserfolg im 2. Studienjahr müssen das zweite Studienjahr wiederholen. ETCS-Punkte aus erfolgreichen Leistungskontrollen werden angerechnet. Nicht bestandene Leistungskontrollen müssen wiederholt werden. Für das Bestehen gelten die Modalitäten des RSL.

VII Schlussbestimmungen

Änderung des Studienplans

Art. 27

Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

Diese	er Studienplan tritt rückwirkend am 1. September 2010 in Kraft
Bern,	Im Namen der Philosophisch- naturwissenschaftlichen Fakultät Der Dekan:
Von der Universitätsleitung g Bern,	genehmigt: Der Rektor:
Änderungen	
Inkrafttreten	

Änderung vom 24. Mai 2018, in Kraft am 1. August 2018

Art. 28

Inkrafttreten